

Satzung

des Tanzclub Saxonia e.V. Dresden

Grundsätze

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Tanzclub Saxonia e.V. Dresden". Er wurde am 4. Juni 1990 gegründet und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Der Verein ist mit Wirkung vom 17. September 1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Dieses Amtsgericht ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landestanzsportverbandes Sachsen e.V., des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., des Stadtsportbundes Dresden e.V., des Landessportbundes Sachsen e.V., des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes e.V. sowie des Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes E.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, den Amateursport als sportliche Betätigung in entsprechenden Altersstufen zu pflegen und zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anleitung zum Ausführen gymnastischer Bewegungen zur Musik und die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Breiten- und Leistungssport und die gemeinnützige Unterstützung und Durchführung von Sport-, Wettbewerbs- und anderen Veranstaltungen mit dem Ziel, den Amateurtanzsport zu fördern und für ihn zu werben.
- (4) Der Verein vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und ist parteipolitisch neutral.

Gemeinnützigkeit

§ 3

- (1) Die Tätigkeit des Vereins und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das Vermögen des Vereins sowie andere dem Verein zur Verfügung stehende Gelder dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Spenden und Zuwendungen, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

Mitglieder

§ 4

- (1) Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Sporttreibende und/oder Fördernde ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Sporttreibende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand be- und abberufen.

Erwerb Mitgliedschaft

§5

- (1) Anträge zur Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an das Präsidium des Vereins zu richten. Für Minderjährige ist eine Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium.

Beendigung Mitgliedschaft

§6

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Präsidium des Vereins durch textliche Mitteilung zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium mindestens einen Monat im Voraus vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes herbeigeführt werden.
- (4) Ein Mitglied kann ohne Antrag auf Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) seine Pflichten entsprechend der Satzung nicht erfüllt
 - b) in der Person des Mitgliedes Gründe liegen, die dem Zweck des Vereins in grober Art widersprechen.
 - c) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Zahlung von drei Monatsraten des Beitrages im Rückstand ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist alles ggf. verwaltete Eigentum des Vereins zu übergeben.

Organe des Vereins

§7

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vereinsjugendtag

Mitgliederversammlung

§8

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) In den Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Abrechnung und zur Beschlussfassung über den neuen Jahresarbeits- und Haushaltsplan zusammen und wird vom Präsidium einberufen. Sie hat außerdem die Mitgliederbeiträge festzulegen und die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwarts vorzunehmen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen
 - a) auf Beschluss des Präsidiums oder
 - b) wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich verlangt
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bekannt zu geben.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Präsidenten und einem zweiten Präsidiumsmitglied zu bestätigen.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer, die im Laufe des Haushaltsjahres die Kasse des Vereins mehrfach zu prüfen haben. Sie prüfen außerdem den Jahresabschluss und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Präsidium nach BGB

§ 9

- (1) Der Präsidium gemäß §26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart.Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinsam
- (2) Präsidiumsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Sie werden mit Ausnahme des Jugendwartes von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt Ihre Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet die Mitgliedschaft im Präsidium. Die Präsidiumsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ergänzt sich das Präsidium durch Kooptierung, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder führen die Geschäfte, berichten der Mitglieder-Versammlung und unterbreiten ihr den Haushaltsplan. Sie sind weiterhin berechtigt und verpflichtet, alle Tätigkeiten und Rechtsgeschäfte bzw. Verbindlichkeiten aller Art entsprechend ihrer Kompetenz einzugehen, die dem Anliegen des Vereins nutzen und den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit Dabei ist im Falle der Parität von Ja-und Nein-Stimmen die Stimme des Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, des Vizepräsidenten als Doppelstimme zu werten.

Jugendarbeit

§10

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Weiteres regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Vereinsjugendtag erfasst alle außerordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Vereinsjugendtag wählt den Jugendwart.

Finanzen und Revision

§11

- (1) Von den Mitgliedern werden Beitrittsgebühren und Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beitritts und erlischt erst am Tage des Austritts bzw. Ausschlusses.

Vereinsvermögen

§12

- (1) Das Vermögen des Vereins wird durch das Präsidium verwaltet. Individuelle Ansprüche der Mitglieder bestehen nicht.
- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins, bei außerordentlichen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter, haftet gegenüber dem Verein in voller Höhe für den materiellen Schaden, den es durch Verschulden seiner Person oder von ihm Beauftragter verursacht.

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
§13

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnungen
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsordnungin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
- (2) Die vorstehend genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Änderungen und Auflösung
§14

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann Änderungen der Satzung vorschlagen. Den Beschluss über eine Änderung der Satzung muss die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden beschließen.
- (2) Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ggf. ist die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder schriftlich einzuholen.
- (3) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einem anderen Verein zusammenschließen oder als bestehender Verein auflösen.
- (4) Bei Zusammenschluss mit einem anderen Verein verbleibt das Vermögen im gemeinsamen Verein. Nur bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.06.2017 beschlossen.